Samstag, 3. September 2016
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Michael Pfäffli
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 98 Mitglieder
	entschuldigt: Berther, Buchli-Mannhardt, Burkhardt, Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Dosch, Dudli, Engler, Fasani, Foffa, Giacomelli, Hug, Kasper, Mathis, Müller, Nay, Paterlini, Pfenninger, Pfister, Sax, Valär, Vetsch (Klosters Platz)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Pfäffli: Ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Debatte. Wir starten sofort mit den beiden Geschäften, die anstehen. Das Erste ist die Anfrage von Grossrat Caluori. Ihm gebe ich das Wort.

Anfrage Caluori betreffend die Finanzierung der Spitalbeschulung (Wortlaut Aprilprotokoll 2016, S. 803)

Antwort der Regierung

Gestützt auf Art. 11 und Art. 69 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sind die jeweiligen Schulträgerschaften der zuständigen Gemeinden für den Unterricht von kranken und verunfallten Schulkindern der Regelschule zuständig. Gemäss Art. 6 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) kann ein Kind auf Gesuch der Erziehungsberechtigten in begründeten Fällen in die Schule einer anderen Schulträgerschaft aufgenommen werden, wobei deren Schulrat über die Aufnahme sowie über das Schulgeld mit dem Einverständnis der abgebenden Schulträgerschaft entscheidet. In analoger Anwendung von Art. 6 der Schulverordnung setzt auch die temporäre Beschulung in einer Spitalschule die Beauftragung durch die zuständige Schulträgerschaft voraus. Die Umsetzung dieser Regelungen wird mit Departementsverfügung (DV) Nr. 2447 vom 9. Juni 2015 vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) genauer erläutert.
Nicht immer ist eine Beschulung von kranken und verunfallten Schulkindern gleich ab dem ersten Tag nach Spitaleintritt möglich oder nötig. Eine Übersicht des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) zur Spitalschule des Kantonsspitals über die Jahre 2013 bis 2015 zeigt, dass von jährlich durchschnittlich rund 200 Kindern 96 % die Spitalschule zwischen 1 und 15 Schultagen besuchten (davon 82 % zwischen 1 und 4 Schultagen). Nur 4 % (durchschnittlich acht Kinder pro Jahr) wiesen mehr als 15 Schultage auf.
Krankheiten wie Grippe oder kleinere Unfälle können in der Regelschule vor Ort ebenfalls Absenzen von üblicherweise bis zu fünf Tagen oder länger zur Folge haben. In dieser Zeit erteilt in der Regel keine Schulträgerschaft den betroffenen Kindern Unterricht. Umgekehrt besteht auch von Seiten der Erziehungsberechtigten diesbezüglich kaum eine Erwartungshaltung. Im Weiteren können Schulträgerschaften Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 28 des Schulgesetzes pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Während dieser Zeit findet üblicherweise ebenfalls kein durch die Schulträger organisierter und finanzierter Unterricht statt. Daraus lässt sich ableiten, dass auch bei Spitalaufenthalten im Rahmen von bis zu 15 Tagen in der Regel keine Notwendigkeit für die Erteilung von Unterricht besteht.
Zu Frage 1: Seit Erlass der DV Nr. 2447 vom 9. Juni 2015 des EKUD erfolgten beim AVS eine schriftliche und vier telefonische Anfragen von Schulträgerschaften zu Rechten, Pflichten und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Spitalschulung. Von einer grossen Unsicherheit kann aufgrund dieser wenigen Anfragen deshalb nicht die Rede sein. Im Weiteren hat der Schulbehördenverband Graubünden mit Schreiben vom 18. April 2016 alle Schulträgerschaften über Fragen der Spitalschulung informiert.
Zu Frage 2: Die Regierung ist der Ansicht, dass mit den Vorgaben gemäss Schulgesetz, Schulverordnung sowie dem Erlass der DV Nr. 2447 vom 9. Juni 2015 durch das EKUD bezüglich Rechte, Pflichten und Kompetenzen klare gesetzliche Grundlagen bestehen. Der Bedarf für angemessenen Unterricht ist individuell sehr unterschiedlich und hat immer unter Beachtung des Lehrplans, der Bedürfnisse der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers sowie der Situation vor Ort zu erfolgen. Aus diesen Gründen sind aus Sicht der Regierung keine detaillierteren Regelungen notwendig. Aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen besteht kein Bedarf für eine einheitliche Regelung.
Zu Frage 3: Klare gesetzliche Grundlagen für die Kostenübernahme durch die Schulträgerschaften bestehen bereits. Die Kosten sind jedoch abhängig von den individuell benötigten Leistungen, welche für eine Schülerin oder einen Schüler im Falle einer Krankheit oder eines

Unfalls zu erbringen sind. Die Schaffung von weiter gehenden gesetzlichen Grundlagen bzw. die Revision des Schulgesetzes ist aus Sicht der Regierung deshalb nicht notwendig.
Zu Frage 4: Für Übergangsregelungen auf Verordnungsstufe bestehen keine gesetzlichen Grundlagen.
Zu Frage 5: Auch für eine Spitalschulverordnung analog derjenigen des Kantons Zürich fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Caluori: Ich beantrage Diskussion und bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Antrag Caluori
Diskussion

Standespräsident Pfäffli: Diskussion ist beantragt. Wer dagegen opponiert, möchte das bitte anzeigen. Ist nicht der Fall. Diskussion ist gewährt.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Caluori: Die Regierung hat zwar geantwortet, aber am Problem hat sich dadurch gar nichts geändert. Gesamthaft gesehen geht es aus kantonaler Sicht um wenig Geld, nämlich um zirka 150 000 bis 200 000 Franken. Gesamtkantonal ist das wenig und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand, der nun pro Spitalbeschulung verursacht wird. Für die einzelnen Institutionen, insbesondere den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, geht es aber um viel Geld.
Die Antwort auf Frage eins betreffend die Unsicherheiten in den Gemeinden sowie Spitalschulen, befriedigt nicht. Die Regierung antwortet mit Argumenten, dass wenige Male beim AVS Anfragen eingegangen seien. Die Unsicherheiten bestehen aber bei den Schulträgerschaften in den Gemeinden und bei den beiden Spitalschulen. Dort herrscht nach Angaben der Verantwortlichen im KJP sowie im Kantonsspital Graubünden nach wie vor grosse Unsicherheit. Zirka 50 Prozent aller Rechnungen werden nun nicht mehr bezahlt und 80 Prozent der Rechnungen führen zu einem Schriftwechsel und das alles wegen Rechnungen, die mehrheitlich zwischen 200 und 600 Franken liegen. Es kann nicht wegdiskutiert werden, die Regelung der Spitalschulen wurde bei der Revision des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21.3.2012 schlicht vergessen und nun weigert sich das zuständige Departement, dieses Versäumnis einzugestehen und im Nachhinein das zu tun, was alle umliegenden Kantone getan haben: Nämlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und gestützt darauf dann eine Spitalschulverordnung zu erlassen, siehe als Beispiel der Kanton Zürich oder praktisch alle Kantone der Deutschschweiz. Im Grundsatz besteht das Problem aus zwei Änderungen, welche die Revision des Schulgesetzes mit sich gebracht hat: Erstens wurde der Grossteil der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden verschoben und zweitens wurde die Kompetenz zum Beschulungsentscheid auf die Schulträgerschaften verschoben. In zirka der Hälfte der Fälle benutzen nun die Schulträgerschaften ihre neue Kompetenz, um auf Kosten und auf dem Buckel von kranken Kindern zu sparen. Heute ist es aber so, dass der Kanton über das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit einerseits dem Kantonsspital Graubünden einen Leistungsauftrag erteilt zur Führung einer Spitalschule, andererseits aber über das Departement für Erziehung, Kultur und Umweltschutz und durch die Kompetenzdelegation an die Schulträgerschaften sowie die eigene Empfehlung, bis 15 Tage überhaupt nicht mehr zu beschulen, Voraussetzungen schafft, dass eine Spitalschule unmöglich finanziell tragbar betrieben werden kann. Ich plädiere nach wie vor dafür, zum Zustand zurückzukehren, den wir vor 2012 hatten, nämlich die Kompetenz zur Beschulung der Kinder wie früher den Spitalschulen zu übertragen, diese anzuhalten, schon ab dem vierten Tag wieder zu beschulen, das Schulinspektorat zu beauftragen, für die notwendige Qualität der Beschulung zu sorgen und die Finanzierung den Gemeinden abzunehmen und wieder dem Kanton zurück zu übertragen. Die Mittel dazu von zirka 200 000 Franken sind ferner dem Kredit über gemeinwirtschaftliche Leistungen zu belasten, ohne dass dessen Gesamtsumme erhöht wird. Nun, mein Fazit: Der Kanton ändert die Spielregeln, lässt aber die Leistungserbringer und vor allem die Gemeinden quasi ohne Hilfestellung oder ohne eine Übergangsregelung im Regen stehen. Das kann es doch nicht sein.

Märchy-Caduff: Gestützt auf Art. 11 und Art. 69 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden sowie in analoger Anwendung von Art. 6 der Verordnung zum Schulgesetz sind die Schulträgerschaften der Regelschule für den Unterricht von kranken und verunfallten Schülerinnen und Schülern zuständig. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Unterrichts für diese kranken Kinder scheint somit geklärt. Unter Zuständigkeit meint man die Organisation und auch die Finanzierung. Dass es aber etliche Unklarheiten gibt, zeigt die Tatsache auf, dass etwa die Hälfte der Rechnungen nicht bezahlt werden, mein Vorredner hat das gerade erläutert, und dass der Schulbehördenverband seinen Mitgliedern eine Stellungnahme zur Finanzierung der Spitalschulen geschickt hat, und zwar erst kürzlich, im April dieses Jahres. Interessant finde ich, dass vor dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes, damals war ja der Kanton für die Finanzierung zuständig, 82 Prozent der hospitalisierten Kinder spätestens nach vier Tagen für einen bis vier Tage beschult wurden. Nun empfiehlt der Kanton, auf eine Beschulung bis zum 15. Tag zu verzichten, weil keine Notwendigkeit dazu bestehe. Mit dieser Empfehlung oder Regelung steht der Kanton allein da. Alle übrigen Kantone gehen von vier bis maximal sieben beschulungsfreien Tagen aus. Die grösste Zahl der hospitalisierten Kinder ist nur für kurze Zeit im Spital. Sie betrifft die Regelung also weniger oder gar nicht. Schwer kranke, verunfallte oder chronisch kranke Kinder, die lange und mehrmals im Spital sind, sind betroffen und werden benachteiligt. Es können sogar grosse Wissenslücken entstehen für diese Kinder. Die Statistik der Aufenthaltstage zeigt klar, dass dank der modernen Medizin heute Spitalaufenthalte von mehr als 15 Tagen nur noch selten vorkommen. Wenn also die

Auffassung der Regierung tatsächlich ist, dass während 15 Tagen nicht beschult werden soll, dann muss die Regierung dem Kantonsspital in konsequenter Haltung den Leistungsauftrag für diese Spitalschule entziehen. Dann braucht es diese Schule nicht mehr. Die schwer kranken oder chronisch kranken Kinder im Kanton Graubünden werden dann zwar schlechter gestellt als in allen anderen Kantonen, aber es wäre die logische Konsequenz.
Ich möchte noch den psychischen Aspekt kurz ansprechen: Für die Kinder, die wirklich da im Spital sind, die sind ausserhalb von ihrem Alltag, ist die Spitalschulung ein bisschen Alltag, ein bisschen Normalität und auch Ablenkung von ihrer Krankheit und vom Geschehen im Spital. Ich bitte die Regierung, sich des ganzen Problems nochmals anzunehmen.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Wortmeldungen stehen keine an. Ich gebe das Wort Regierungsrat Jäger.

Regierungsrat Jäger: Die Rechtslage ist klar. Grossrätin Märchy hat es noch einmal zitiert, was wir Ihnen in unserer Antwort ganz am Anfang hingeschrieben haben. Gestützt auf das Schulgesetz sind die Gemeinden, die Schulträgerschaften, für den Unterricht ihrer Kinder zuständig, seien sie nun krank zuhause, die meisten, die krank sind, sind nicht im Spital krank, seien sie krank zuhause oder eben allfällig auch im Spital. Die Unsicherheit, die Grossrat Caluori nennt, die ist mir bekannt. Sie hat sich, seit der Schulbehördenverband sich nun geäussert hat, deutlich reduziert. Die Unsicherheit ist aber da gewesen und sie ist immer noch zum Teil da. Das ist uns bekannt. Die Ausgangslage ist so: Auch das alte Schulgesetz hat an sich nicht vorgesehen, dass der Kanton diese Spitalschulung bezahlt. Das hat man einfach gemacht. Es gab eine Verfügung meines Vorgängers, der festgelegt hat, dass alle Kinder im Spital Sonderschüler sind. Aber nur weil man einen Blinddarm hat, ist man kein Sonderschüler. Und diese Situation, dass es nicht korrekt abgelaufen ist, ist nicht von mir, sondern ist festgestellt worden von denen, die jeweils die Finanzläufe genauer kontrollieren, und wenn festgestellt wird, dass etwas nicht korrekt ist, dann muss man es korrekt machen. Die Gesetzgebung ist klar, Sie haben auch darauf hingewiesen.
Ich möchte noch etwas Zweites sagen zu den 15 Tagen, Grossrätin Märchy: Wir empfehlen nicht, ich möchte das ganz deutlich sagen, wir empfehlen nicht, Kinder 15 Tage lang nicht zu beschulen, auch wenn sie zuhause krank sind. Das empfehlen wir überhaupt nicht. Wir machen nur darauf aufmerksam, dass diese 15 Tage die Grenze sind, inwieweit eine lokale Schulbehörde Urlaub gewähren kann. Aber es ist aus pädagogischer Sicht natürlich nicht sinnvoll, Kinder so lang ohne Schulstoff, ohne Unterstützung, soweit sie überhaupt dann fähig sind, schon wieder etwas Schulisches zu tun, einfach nicht zu betreuen. Das ist nicht im Interesse der Kinder. Die meisten sind eben nicht im Spital krank, sondern sind zuhause krank. Auch dort liegt es im Interesse des Unterrichts, im Interesse der Kinder, dass sie mindestens mit Aufgaben und anderem versorgt werden. Die Gesetzeslage ist klar. Solange das Schulgesetz so steht, wie es heute steht, können wir auch keine Verordnung machen. Wir können keine Verordnung machen, die nicht gesetzlich abgestützt ist. Wir haben es mehrfach geprüft. Wir haben, Grossrätin Märchy, zusammen ein Schreiben der beiden Departemente, von Regierungspräsident Christian Rathgeb und von mir, einerseits ans Kantonsspital Graubünden, andererseits an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden gesandt. Das Schreiben ist am 31. März dieses Jahres versandt worden, wir haben beide unterschrieben, wir machen beide auf die Ausgangslage und auf die rechtliche Lage aufmerksam, die so ist, wie sie ist.

Standespräsident Pfäffli: Damit haben wir die Anfrage Caluori behandelt und wir kommen zur Anfrage von Grossrat Dosch. Grossrat Dosch, der Zweit- und der Drittunterzeichner sind heute nicht anwesend. Ich übergebe deshalb das Wort an Grossrat Kunfermann. Ah nein, Grossrat Papa ist anwesend. Entschuldigung.

Anfrage Dosch betreffend Sanierung Schiessanlagen (Kugelfänge) / Künstliche Kugelfangsysteme (Wortlaut Aprilprotokoll 2016, S. 804)

Antwort der Regierung

Erdkugelfänge von Schiessanlagen sind Altlasten im Sinne der Altlastenverordnung und müssen saniert werden. Die Sanierungsfristen und die Sanierungsziele richten sich nach der Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser, Boden und Oberflächengewässer. Sie werden vom Bund vorgegeben und vom Kanton in der Sanierungsverfügung festgelegt.
Die Altlastensanierung einer Schiessanlage wird vom Bund mit Abgeltungen aus dem Fonds der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA-Fonds) unterstützt. Bedingung für die Sprechung von VASA-Abgeltungen ist, dass in Grundwasserschutzzonen seit 2012 und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen nach dem Jahr 2020 nicht mehr ins Erdreich geschossen wird. Bei den weiter in Betrieb stehenden Schiessanlagen müssen bis dahin künstliche Kugelfangsysteme installiert sein. Die VASA-Abgeltungen betragen für 300 Meter-Schiessanlagen 8000 Franken pro Scheibe, für Kurzdistanzanlagen 40 % der anrechenbaren Sanierungskosten.
Im Rahmen der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte (KbS) wurden in Graubünden in den Jahren 2000 bis 2004 die 300 Meter-Schiessanlagen systematisch aufgenommen. Die Gemeinden wurden darüber informiert. Die Kurzdistanz-Schiessanlagen sind in der Bestandesliste Lärmsanierung verzeichnet. Sie wurden in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen. Die Gefährdung der Schutzgüter wird auf der Basis der Gewässerschutzkarte und der Nutzungsplanung beurteilt. Darauf aufbauend werden Sanierungsfristen und -ziele festgelegt. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) führt auf Wunsch der Gemeinden Begehungen der Schiessanlagen durch und erstellt jeweils einen Bericht zur histori-

schen Untersuchung nach der Altlastenverordnung inklusiv einer groben Schätzung der Entsorgungskosten.
Gemeinden mit in Betrieb stehenden Schiessanlagen sind aufgefordert, die Kugelfänge bis Ende 2020 auf künstliche Kugelfangsysteme umzurüsten oder den Schiessbetrieb einzustellen. Die Thematik des künftigen Schiessanlagenbetriebs im Kanton wurde zwischen den beteiligten Dienststellen koordiniert. Dazu gehören das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) (Jagdanlagen), das Amt für Raumentwicklung (Planung), das ANU (Lärm und Altlasten/Bodenschutz) sowie der Eidgenössische Schiessoffizier (Sicherheit). Übereinstimmendes Ziel ist es, das Schiesswesen auf weniger, aber dafür geeignete und konfliktfreie Schiessanlagen konzentrieren zu können. Der Trend zu regionalen Schiessanlagen soll weiterhin gefördert werden. Würde nach 2020 weiterhin in Erdkugelfänge geschossen, gingen dem Kanton und den Gemeinden die VASA-Abgeltungen des Bundes für die Sanierung der Erdkugelfänge von rund 5,6 Mio. Franken verloren. Das AMZ und das AJF werden deshalb darauf hinwirken, dass nach dem Jahr 2020 keine Schiessanlage mehr betrieben wird, die nicht auf ein künstliches Kugelfangsystem umgerüstet wurde.
Die gestellten Fragen beantwortet die Regierung wie folgt:

1. In Betrieb stehen derzeit 102 300 Meter- und 199 Kurzdistanz-Schiessanlagen.
2. In den Grundwasserschutzzonen wurden alle fünf in Betrieb stehenden und ein ausser Betrieb stehender Erdkugelfang saniert. Ein weiterer ausser Betrieb stehender Kugelfang in einer Grundwasserschutzzone wurde noch nicht saniert.
3. Es wurden 34 in Betrieb stehende Kugelfänge saniert.
4. Saniert werden müssen noch 253 in Betrieb stehende Kugelfänge.
5. Die noch zu erwartenden Kosten für die Sanierung aller in- und ausser Betrieb stehenden Kugelfänge werden entsprechend den Mittelwerten aus den bereits erfolgten Sanierungen auf rund 18,9 Mio. Franken geschätzt. Vom Bund können dazu VASA-Abgeltungen in der Höhe von 8,2 Mio. Franken und vom Kanton Beiträge an die Ausfallkosten von 3 Mio. Franken erwartet werden. Rund 7,7 Mio. Franken sind somit durch die Gemeinden zu tragen.
6. Erdkugelfänge müssen vor der Installation der künstlichen Kugelfänge nicht zwingend saniert werden. Die Sanierungsfrist wird vom ANU festgelegt.
7. Die Kosten für die künstlichen Kugelfangsysteme und die baulichen Massnahmen dürften zwischen 5000 und 10 000 Franken pro Scheibe liegen.
8. Bis heute wurden 44 Kugelfänge mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet.
9. Bis Ende 2020 müssen noch 68 300 Meter- und 185 Kurzdistanz-Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet werden.
10. Für die Installation der künstlichen Kugelfangsysteme werden weder Bundes- noch Kantonsbeiträge ausbezahlt. Die geschätzten Kauf- und Installationskosten von 5–9 Mio. Franken müssen von den Gemeinden und den Schützenvereinen getragen werden. Die Kosten für die Sanierung der 20 Wurfscheiben-Schiessanlagen sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Jene Sanierungskosten sind wegen der bedeutend grösseren Fläche und den komplexeren Schadstoffzusammensetzungen sehr viel höher als bei konventionellen Schiessanlagen.

Papa: Ich habe nicht gewusst, dass Herr Kunfermann im Auftrag des Erstunterzeichners spricht. Ich wollte nur sagen, dass es ist ein Problem mit diesen Kugelfanganlage gibt und im Kanton Graubünden jetzt auf 300 Meter 34 Kugelfänge ausgerüstet werden und es fehlen noch ungefähr 68 Schiessstände. Meiner Meinung nach ist das Problem, dass die Gemeinde sich nicht bewusst sind, dass bis im 2020 diese Kugelfanganlagen saniert werden müssen, sonst sind die Beiträge vom Bund einfach nicht gewährleistet und dann sind es noch grössere Beiträge für die Gemeinden. Zum Beispiel bei uns, unser Schiessstand hat ungefähr 100 000 Franken gekostet für sechs Scheiben plus ungefähr 60 000 Franken für die Kugelfanganlage, und ich würde der Regierung beziehungsweise dem ANU raten, ein Schreiben an die Gemeinden in diesem Sinn zu machen, dass wenn bis 2020 diese Kugelfanganlagen nicht saniert werden, die Beiträge verfallen.

Standespräsident Pfäffli: Zuerst möchte ich mich bei Ihnen, Grossrat Papa, entschuldigen, dass ich nicht gesehen habe, dass Sie hier sind. Gemäss meinen Informationen wäre Grossrat Kunfermann für die Beantwortung vorgesehen gewesen. Ich bitte Sie, Diskussion zu beantragen, damit ich das Wort an Grossrat Kunfermann geben kann.

Papa: Ich beantrage Diskussion, danke.

Antrag Papa
Diskussion

Standespräsident Pfäffli: Diskussion wird beantragt und ist nicht bestritten somit gebe ich das Wort Grossrat Kunfermann.

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Kunfermann: Auch ich wünsche Ihnen einen schönen Morgen. Grossrat Dosch und der Drittunterzeichner der vorliegenden Anfrage sind wegen der Eröffnung der Bündner Hochjagd heute nicht anwesend. Aus diesem Grund habe ich es übernommen, kurz Stellung zu nehmen. Und zwar hoffe ich, dass sie im nächsten Frühling noch ganz wild auf Wild mit einer feinen Pilzsosse sind. Im Namen von Grossrat Dosch danke ich der Regierung für die Beantwortung der Anfrage. Die Unterzeichner der Anfrage sind im Grossen und Ganzen zufrieden mit den gemachten Ausführungen. Daher wird keine Diskussion verlangt. Entschuldigung. *Heiterkeit.* Das passiert halt einem Pressesprecher. Die grosse Anzahl der noch nicht sanierten Kugelfänge und der Handlungsbedarf hinsichtlich der Erstellung von Kugelfangsystemen

haben die Unterzeichner sehr überrascht. Mit der vorliegenden Auslegeordnung soll den betroffenen Schiessvereinen und den zuständigen Gemeinden genügend Zeit verbleiben, um die nötigen Arbeiten fristgerecht auszuführen und damit einen reibungslosen Schiessbetrieb auch ab dem Jahre 2020 zu gewährleisten.
Zur Teilantwort zehn bezüglich der Finanzierung der Kugelfangsysteme ist Grossrat Dosch mit den Ausführungen der Regierung nicht ganz einverstanden. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 lit. b der eidgenössischen Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst obliegt der Bau von Schiessanlagen mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen den Gemeinden. In Ziff. 6 sind somit namentlich der Kugelfang, der Vorkugelfang und die Prellplatte ausgeführt. Im Sinne der angebrachten Präzisierung erkläre ich mich auch im Namen von Grossrat Dosch mit der Beantwortung der Anfrage zufrieden.

Standespräsident Pfäffli: Herr Regierungsrat Jäger, Sie wünschen noch das Wort.

Regierungsrat Jäger: Es gibt Anfragen, die werden im Rat nicht allzu lange diskutiert, aber öffentlich sehr wahrgenommen. Und diese Anfrage von Grossrat Dosch ist, kaum ist die Antwort veröffentlicht worden, sehr breit wahrgenommen worden. Das ist auch wichtig so. Herr Grossrat Papa hat darauf hingewiesen, die Gemeinden müssen jetzt wissen, dass diese Frist abläuft. Dieses Wissen ist durch die Anfrage Dosch bereits deutlich grösser geworden und ich verspreche Ihnen, Grossrat Papa, wir werden das auch noch einmal an alle Gemeinden so schreiben.

Standespräsident Pfäffli: Damit haben wir die Anfrage von Grossrat Dosch erledigt, mit dem Hinweis, dass zwischen der Ratsleistung, dem Erstunterzeichner und der für das Wort vorgesehenen Personen durchaus noch Optimierungspotential besteht.
Wir sind am Ende der heutigen Augustsession, der diesjährigen Augustsession angelangt. An dieser Session ist Einiges geschehen. Sie haben Wahlen vorgenommen: Sie haben mich zum Standespräsidenten gewählt und Grossrat Martin Aebli zum Standesvizepräsidenten. Sie haben die beiden höchsten Gerichte im Kanton, das Verwaltungsgericht und Kantonsgericht, für die Amtsjahre 2017 bis 2020 neu bestellt. Sie haben die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen gewählt und Sie haben die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ebenfalls bestellt. Ausserdem haben Sie drei grossrätliche Kommissionen, nämlich die Geschäftsprüfungskommission, die Kommission für Bildung und Kultur und die Kommission für Umwelt und Verkehr und Energie durch die Zuwahl je eines Mitgliedes wieder komplettiert. Bei den Sachgeschäften haben wir ein Gesetz gänzlich und zwei Gesetze teilweise revidiert. Wir haben vier Aufträge behandelt und zwei weitere Aufträge in die Oktobersession verschoben. Ausserdem haben wir acht Anfragen behandelt. Auch wurde eine Petition des Mädchenparlaments besprochen und an die Regierung weitergeleitet. Ferner sind in der Fragestunde 13 Fragen beantwortet worden. Auch wurden die Nachtragskredite zur Kenntnis genommen. Eingegangen sind in dieser Session vier weitere Anfragen und ein Auftrag. Zudem haben die Mitglieder auf der Regierungsbank das Anliegen des Grossen Rates auf komprimiertere Reden durchaus wohlwollend aufgenommen und nach der allgemeinen Feststellung in dieser Session besteht noch entsprechendes Ausführungspotential. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, danke ich Ihnen für die gute Session. Ich freue mich mit Ihnen die Oktobersession bestreiten zu dürfen und ich freue mich riesig, Sie jetzt nach St. Moritz zu begleiten, ins Herzen des Oberengadins, wo wir gemeinsam das Fest des Standespräsidenten feiern dürfen. In diesem Sinne vielen Dank und die Session ist geschlossen *Applaus*.

Schluss der Sitzung: 8.40 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Michael Pfäffli

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2016 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2016 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.